



Stand der Technik: Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich

Stand: 1. Januar 2022

Referenz/Aktenzeichen: O452-2529

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Kühl- und Gefriergeräten¹ im Gewerbebereich mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesen Verboten besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen und wurde mit folgenden Fachverbänden und Fachfirmen abgestimmt (alphabetisch aufgeführt):

Association Suisse du Froid (ASF); Associazione Ticinese Frigoristi (ATF); Electrosuisse
Technisches Komitee 61; Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA); Frigoconsulting AG; Schweizerischer Verband für Kältetechnik (SVK).

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per e-mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

¹ zur Abgrenzung von Geräten vs. Anlagen siehe die [BAFU Webseite zu Kältemitteln](#)

Definition des Standes der Technik für Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich

Nach aktuellem Stand der Technik bestehen Alternativen für folgende Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln. Solche Geräte dürfen nach den aufgeführten Übergangsfristen nicht mehr hergestellt, eingeführt, oder in Verkehr gebracht werden.

Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln	Datum der Änderung des Standes der Technik	Übergangsfrist für die Herstellung und Einfuhr:	Übergangsfrist für die Bereitstellung und Abgabe:
Neue Verkaufskühl- und gefriermöbel (z.B. Verkaufstheken, Kühlvitriolen, Tiefkühltruhen), ausser Kombinations- und Umschaltgeräte für Heizen und Kühlen ²	01.07.2019	01.01.2020	01.07.2020
Neue Lagerkühl- und gefriergeräte (z.B. Kühlschränke, Tiefkühlschränke)			
Neue Weinlagerschränke			
Neue Eismaschinen (z.B. für Eiswürfel, Brucheis, Nuggeteis, Scherbeneis, Blockeis) mit einer Kapazität von bis zu 250 kg Eis pro Tag ³			
Neue Offenausschankanlagen (z.B. Post-Mix-Anlagen)			
Neue Kühl-/Tiefkühlunterbauten (z.B. Schubladen)			
Neue Kühlwannen (z.B. Saladetten)			
Neue Aggregate (Rucksackaggregate, Stopferaggregate) zu Kühl-/Tiefkühlräumen			
Neue Schnellkühler und Schockfroster, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2500 aufweist.			
Neue Kombinations- und Umschaltgeräte für Heizen und Kühlen, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist	01.01.2022	01.07.2022	01.01.2023
Neue Schnellkühler und Schockfroster, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist.			
Neue Abfall- / Konfiskatkühler <ul style="list-style-type: none"> - ohne Winterschaltung / Sumpfheizung für Volumen bis zu 3 x 240 Liter; oder - mit Winterschaltung / Sumpfheizung, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist; oder - für Volumen von mehr als 3 x 240 Liter, wenn das das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist. 			

² Ausnahme zu Kombinations- und Umschaltgeräten für Heizen und Kühlen rückwirkend nachgeführt.

³ Eismaschinen mit grösseren Kapazitäten können an eine zentrale Anlage mit CO₂ angeschlossen werden.